

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Guido Déus, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Simone Kaspar

Stellvertreterin des Präsidenten
t 0 23 23/14 80-212
f 0 23 23/14 80-333
e simone.kaspar@gpa.nrw.de
DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

ausschließlich per E-Mail:

AHeiKo@landtag.nrw.de

03.01.2024

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7188

**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land
Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)**

Sehr geehrter Herr Déus,

hiermit nimmt die gpaNRW Stellung zu dem o.g. Gesetzesentwurf und geht dabei nachfolgend auf § 103 GO NRW i.V.m. § 21 Abs. 2 EigVO NRW des Gesetzesentwurfs ein.

Zu § 103 GO NRW i.V.m. § 21 Abs. 2 EigVO NRW - Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung

In der geplanten Neufassung des § 21 Abs. 2 EigVO NRW ist die gpaNRW nicht mehr als örtlicher Prüfer von Eigenbetrieben genannt. In § 103 Abs. 2 GO NRW (bisherige Fassung) war die gpaNRW als Prüfinstanz explizit aufgeführt. Im Falle der Rechnungslegung der Eigenbetriebe nach dem NKF kann die Prüfung auch durch die örtliche Rechnungsprüfung (der Kommune) erfolgen. Dabei gilt § 102 GO entsprechend.

Nach § 102 Abs. 2 GO kann aber die gpaNRW durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses mit der örtlichen Prüfung beauftragt werden. Fraglich ist, ob durch diese Vorschrift die Möglichkeit eröffnet wird, dass die gpaNRW weiterhin auch Eigenbetriebe prüfen kann, sofern diese nach NKF Rechnung legen. Aus hiesiger Sicht ergibt sich weder die Notwendigkeit, die gpaNRW von der örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe auszuschließen, noch ist dies wünschenswert, da der gpaNRW ein wichtiges Betätigungsfeld auch für die Akquise von Drittmitteln, um den Landeshaushalt bei den finanziellen Zuwendungen an die gpaNRW zu entlasten, genommen würde. Für die Eigenbetriebe wäre dies zudem nachteilig, da eine potenzielle Prüfeinrichtung für sie entfällt.

Ich weise darauf hin, dass gpa-seitig bereits vertragliche Verpflichtungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 mit einem Eigenbetrieb eingegangen und weiteren Eigenbetrieben bereits entsprechende Angebote unterbreitet wurden. Soweit die gpaNRW zukünftig keine Eigenbetriebe mehr prüfen dürfte, würden geschlossene Verträge nicht einzuhalten sein und ggf. bei Vertragsauflösung Schadensersatzzahlungen auslösen. Dies hätte auch Auswirkungen auf die

Personalplanung der gpaNRW. Für die gpaNRW würde –wie oben bereits erwähnt - ein Betätigungsfeld und eine potenzielle Ertragsquelle wegfallen.

- ➔ Die gpaNRW bittet daher die Prüfungsmöglichkeit durch die gpaNRW wieder in den Gesetzestext und explizit in § 21 Abs. 2 EigVO NRW aufzunehmen.

Für eine Aufnahme in den Gesetzestext der EigVO NRW bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Esken

Präsident